

Bestimmungen

über die Entschädigung der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes, der Organausschüsse, des Widerspruchsausschusses und des Rentenausschusses der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

1. Erstattung der Reisekosten

Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem jeweils für Bundesbeamte geltenden Reisekostenrecht, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt

1.1 Fahrtkosten

Es werden erstattet

- 1.1.1 bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels - außer Luftfahrzeugen - die Fahrtkosten für die 1. Klasse zuzüglich der Zuschläge und Reservierungskosten sowie die Auslagen für die notwendige Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens;
- 1.1.2 bei Benutzung von Luftfahrzeugen für Flüge innerhalb Europas grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse, für Flüge außerhalb Europas die Kosten für die Benutzung der Business-Klasse;
- 1.1.3 bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die jeweils nach § 5 Abs. 2 BRKG gültigen Höchstbeträge je km.

1.2. Tage- und Übernachtungsgeld

Es werden gewährt für jeden Kalendertag der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Zurücklegung des Hin- und Rückweges in entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Bundesbeamte

- 1.2.1 ein Tagegeld entsprechend der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes,
- 1.2.2 für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort Tagegeld in gleicher Höhe wie unter 1.2.1.
- 1.2.3 Wird unentgeltliche Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist dies in der Reisekostenabrechnung anzugeben. Es erfolgt eine Kürzung der Tagegelder für das Frühstück um 20 v. H. (derzeit 4,80 €), das Mittag-/Abendessen um je 40 v. H. (derzeit 9,60 €) des vollen Tagegeldes.
- 1.2.4 Bei Auslandsreisen gelten die jeweiligen Festsetzungen der Auslandstagegelder.
- 1.2.5 Übernachtungsgeld wird mit Ausnahme der Fälle des § 7 Abs. 2 BRKG in Höhe des im jeweils geltenden Reisekostenrecht für Bundesbeamte festgesetzten Betrages gewährt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Wohnortes einschließlich der Hin- und Rückreise sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr begonnen oder nach zwei Uhr beendet worden ist.

- 1.2.6 Höhere Aufwendungen für Übernachtungen werden erstattet, soweit diese notwendig sind. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden erstattet, soweit diese unvermeidbar waren.
- 1.2.7 Tage- und Übernachtungsgelder für Kraftfahrer werden gezahlt, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann oder wenn berufsmäßige Kraftfahrer in Anspruch genommen werden.

1.3 Reisenebenkosten

Es werden erstattet

- 1.3.1 für jeden Zu- und Abgang ein Pauschbetrag von 2,00 € oder im Einzelfall die über die Gesamtpauschale von 8,00 € hinausgehenden Mehrkosten in der nachgewiesenen Höhe;
- 1.3.2 sonstige Nebenkosten (z. B. für Zimmerreservierung, Gepäckaufbewahrung, Platzkarten u. ä.)

2. Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung)

- 2.1 Mit der Maßgabe, dass Ersatz für Verdienstaufschlag je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt wird, werden für jede Stunde der durch ehrenamtliche Tätigkeit versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt,
 - 2.1.1 aufgrund des schriftlichen Nachweises des tatsächlich entgangenen Bruttoverdienstes des Berechtigten sowie die von ihm während der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vermeidung von Nachteilen zusätzlich zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung bis zum Betrage von einem Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales alljährlich bekannt gegeben wird,
 - 2.1.2 ein Pauschbetrag i. H. v. einem Drittel des in Ziffer 2.1.1 genannten Höchstbetrages, wenn der Berechtigte durch schriftliche Erklärung glaubhaft macht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen lässt.
- 2.2. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.
- 2.3 Der Ersatzanspruch steht ausschließlich dem Organmitglied zu. Zahlt der Arbeitgeber die Bruttobezüge sowie die Beiträge zur Sozialversicherung ohne gesetzliche, einzel- oder tarifvertragliche Verpflichtung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weiter, so kann der Erstattungsbetrag nach Ziffer 2.1 mit Einverständnis des Organmitglieds ausnahmsweise an den Arbeitgeber gezahlt werden.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Pauschbeträge sind steuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt durch das Organmitglied. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

3.1 Tagespauschale für Sitzungen

Für jeden Sitzungstag wird ohne Rücksicht auf die Dauer und die Zahl der Sitzungen ein Pauschbetrag von 90 € gewährt.

Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für den Zeitaufwand.

3.2 Monatliche Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

3.2.1 Für jeden Monat der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung Pauschalbeträge gewährt. Diese betragen

- für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes 632,00 €
- für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung 158,00 €

3.2.2 Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme kann anderen Organmitgliedern ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund eines besonderen Auftrags vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. Gewährt wird ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für Sitzungen.

3.2.3 Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.

4. Pauschbetrag für den Ersatz barer Auslagen

4.1 Zur Abgeltung barer Auslagen (Telefon, anteilige Miete und dergleichen) im Interesse der BG Verkehr werden gewährt:

4.1.1 dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ein monatlicher Pauschbetrag von 74,00 €

4.1.2 dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ein monatlicher Pauschbetrag von 37,00 €

4.2 Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während des Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.

4.3 Anderen Organmitgliedern werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

5. Ersatz von Sachschäden

Die „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ (Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 15. November 1965 - II a 2 - 211 481/3 -) in ihrer jeweiligen Fassung werden bei Sachschäden, die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, entsprechend angewendet.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und damit an die Stelle der bisherigen Bestimmungen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 05.12.2024

gez. Witzke
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2024 beschlossene Änderung der Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes, der Organausschüsse, des Widerspruchsausschusses und des Rentenausschusses der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, 17. Dezember 2024, 112 - 10502#00033#0001
Bundesamt für Soziale Sicherung, im Auftrag, gez. Kost